

ten des Arbeitslebens arbeitsrechtliche Probleme diskutieren. Was der Wissenschaftler dabei gewinnt, ist ein Mehr an praktischer Anschauung von den sich im Arbeitsleben stellenden Fragen. Was er gibt, sind rechtliche Argumente, die den Interessenvertretern zeigen, wo ihre Standpunkte zutreffen und wo sie aus Rechtsgründen korrigiert werden müssen. Man sollte den darin liegenden Beitrag zur Vermeidung von Streitigkeiten, die ja stets auf dem Rücken der betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ausgetragen werden, nicht unterschätzen.

Wer diesen Sinn solcher Gesprächsrunden vor Augen hat, der mußte sich bei der Lektüre des sogen. »Protokolls« eigentlich veranlaßt fühlen, vor der Veröffentlichung einmal bei den Betroffenen nachzufragen. Er hätte dann erfahren, daß auch in dieser Gesprächsrunde (die übrigens nur zum kleineren Teil dem neuen Betriebsverfassungsgesetz gewidmet war) Argument gegen Argument gesetzt worden ist. Um zwei mir erinnerliche Beispiele zu nennen: Der von manchen vertretenen Meinung, die Zuständigkeit der Einigungsstellen für die Festsetzung der Akkordlöhne (§ 87 1, Nr. 11 BetrVG) stelle eine verfassungswidrige Zwangsschlichtung dar, ist von anderen entgegengehalten worden, daß die Verfassungswidrigkeit der Zwangsschlichtung bislang nur aus Art. 9, Abs. 3 GG abgeleitet worden ist, daß aber die tarifliche Regelung in § 87 BetrVG gerade vorbehalten bleibe. An den im »Protokoll« erwähnten – übrigens ausdrücklich als Beispiel für die schlechte Gesetzgebungsarbeit angeführten – Hinweis eines Kollegen darauf, daß eine vorläufige Weiterbeschäftigungspflicht nur im Falle der ordentlichen, nicht aber im Falle der außerordentlichen Kündigung vorgesehen sei, weshalb die Arbeitgeber daran denken könnten, ordentliche und außerordentliche Kündigung einfach zu verbinden, hat sich eine Diskussion angeschlossen. Ihr Ergebnis war, daß ein solches Vorgehen dem Sinn des Betriebsverfassungsgesetzes widersprechen würde und deshalb als eine unzulässige Gesetzesumgehung angesehen werden müßte.

Professor Dr. Manfred Löwisch

Neutrale Rechtswissenschaft?

Einen besseren Beleg für die Kritik an der »Ideologie von der neutralen Rechtswissenschaft« als die vorstehende Stellungnahme Löwischs könnte es kaum geben. Der über allen sozialen Konflikten stehende Jurist, so Löwischs Selbstverständnis, zeigt »beiden Seiten des Arbeitslebens«, ob ihre Standpunkte »aus Rechtsgründen« (!) richtig oder falsch sind. Damit will er zur »Vermeidung von Streitigkeiten« beitragen und sieht nicht, daß gerade dies jene »Seite des Arbeitslebens« benachteiligt, die ihre Lage nur durch Austragung oder Androhung von »Streitigkeiten« verbessern kann.

In Löwischs wenigen Zeilen kommt ein Grundgedanke des bundesdeutschen Arbeitsrechts zum Ausdruck: Die rechtliche Reglementierung des Konflikts zwischen Kapital und Arbeit zugunsten eines angeblich der »Allgemeinheit« dienenden »sozialen Friedens«. Daß die Einengung der kollektiven Rechte der Lohnabhängigen und ihrer Organisationen durch Rechtsprechung und Rechtswissenschaft nicht Ergebnis neutraler Rechtsanwendung ist, sondern durch juristische Logeleien verschleierte politische Devisen, hat sich mittlerweile bis in die Reihen der »renommierten« Rechtswissenschaftler herumgesprochen. Die Aushöhlung

des Streikrechts durch beliebig interpretierbare Begriffe wie »Sozialadäquanz« oder »Verhältnismäßigkeit«, das Verbot des »wilden« Streiks, die Zulässigkeit der lösenden Aussperrung, das Verbot von Differenzierungsklauseln etc.: Daß all dies bestimmten Interessen dient, läßt sich nur von einem politischen Vorverständnis aus leugnen, das jene Interessen mit denen der »Allgemeinheit« identifiziert. – Trotz einiger Abweichungen von der »herrschenden Meinung« steht auch Löwisch ganz in der Tradition dieser Arbeitsrechtswissenschaft. Das zeigt folgende Äußerung zum »wilden« Streik: »Dennoch ist dem BAG im Grundsätzlichen zuzustimmen. Unsere Arbeitsrechtsordnung ist durch einen in Art. 9 Abs. 3 GG angelegten weitgehenden Rückzug des Staates aus der Zuständigkeit für die Regelung der Arbeitsbedingungen gekennzeichnet. Das bedingt die Notwendigkeit, im Gesamtinteresse die tarifpolitischen und insbesondere die lohnpolitischen Aktionen zu stabilisieren. Das aber ist . . . ohne ein Streikmonopol der Gewerkschaften nicht möglich. Denn nur unter ihm ist ein tauglicher Adressat für . . . (die) Abstimmung (der tariflichen Lohnfestsetzung) mit der staatlichen Wirtschafts- und Finanzpolitik (Stichwort: Konzertierte Aktion) vorhanden.« (Löwisch/Hartje: Der wilde Streik nach dem Recht der Bundesrepublik, RdA 1970, S. 321 ff., hier S. 325.)

Kritik an der »Ideologie von der neutralen Rechtswissenschaft« impliziert nicht den Vorwurf subjektiver Böswilligkeit der sich neutral gebenden Wissenschaftler. Der Begriff des Vorverständnisses bezeichnet moralisch-politische Werthaltungen, die – dem einzelnen Interpreten unbewußt – durch formallogische Operationen vermittelt in juristische »Theorien« eingehen. Das offensichtlich von einem Bediensteten des Veranstalters verfaßte »Protokoll« offenbart allerdings eine andere Qualität politischer Rechtswissenschaft: Wer zur Besprechung »konkreter Vorhaben zur restriktiven Interpretation des neuen Gesetzes« auffordert, ist sich des instrumentellen Charakters der juristischen Logik voll bewußt. Was auch immer der im Protokoll nicht genannte Professor zu der von Löwisch am Ende seiner Stellungnahme erwähnten Frage der Weiterbeschäftigungspflicht bei Kündigungen wirklich gemeint haben mag, seine Äußerung wird jedenfalls als Vorschlag »zur Umgehung dieser Vorschriften« wiedergegeben. – Der Abdruck des Protokolls und die polemische Kommentierung haben sich schon dadurch gerechtfertigt, daß mit Löwisch einer der beteiligten Professoren aus der vom Veranstalter »zugesicherten Vertraulichkeit« (»feige Anonymität«?) herausgetreten ist und die von den Unternehmern beabsichtigte Praxis als »unzulässige Gesetzesumgehung« deklariert. Die Betriebsräte werden es zu würdigen wissen, daß sie sich bei den kommenden Auseinandersetzungen um den Umfang ihrer Rechte auf diese Feststellung eines Professors des Arbeitsrechts berufen können.

Rainer Kessler

Arbeitskreis für Politische Rechtstheorie

Am 8. und 9. April 1972 hat sich in Gießen der Arbeitskreis der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft (DVPW) für Politische Rechtstheorie konstituiert.

Das Ziel der ersten Sitzung bestand vor allem darin, ein Arbeitsprogramm zu entwickeln. Obwohl auch Themen diskutiert werden können, mit denen sich